



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 8. Februar 2004



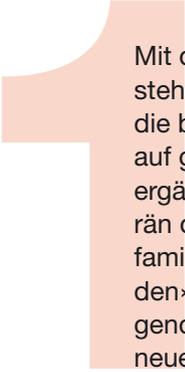
1

**Teilrevision des Gesetzes über die familien-
und schulergänzende Kinderbetreuung in der
Stadt Chur**

Worum geht es?

1

Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur



Mit dem bisherigen, bewährten Gesetz konnten die bestehenden Betreuungsangebote im Vorschulbereich sowie die bisherigen Tagesstätten für Kinder im Volksschulalter auf gesicherter Basis weitergeführt respektive erweitert und ergänzt werden. Am 18. Mai 2003 hat der kantonale Souverän dem Erlass eines «Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden» zugestimmt. Diese neue Ausgangslage erfordert zwingend eine Anpassung des städtischen Gesetzes an die neuen Vorgaben und Bedingungen des kantonalen Rechts.

Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbe- treuung in der Stadt Chur

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur annehmen?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage einstimmig.

Bericht des Gemeinderates

Das «Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur» vom 27. September 1998 hat sich bewährt. Die bestehenden Betreuungsangebote im Vorschulbereich sowie die bisherigen Tagesstätten für Kinder im Volksschulalter konnten auf gesicherter Basis weitergeführt respektive erweitert und ergänzt werden. Am 18. Mai 2003 hat der kantonale Souverän dem Erlass eines «Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden» zugestimmt. Diese neue Ausgangslage erfordert zwingend eine Anpassung des städtischen Gesetzes an die neuen Vorgaben und Bedingungen des kantonalen Rechts.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Kinder der Primarschulstufe von Montag bis Freitag neu auch den ganzen Vormittag durch familienergänzende Angebote betreut werden können. Das Angebot von Kindertagesstätten ergänzt den Unterricht täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Betreuung inklusive Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfen ist freiwillig und wird gegen Kostenbeteiligung der Eltern angeboten. Für die Kindergärten soll ein einheitliches angepasstes Blockzeitenmodell eingeführt werden. Auf die Schaffung einer Tagesschule in der klassischen Form wird verzichtet.

1

Erfahrungen mit dem bisherigen städtischen Gesetz

Am 27. September 1998 stimmte der Churer Souverän mit 6448 zu 2232 Stimmen dem Erlass des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur zu. Gestützt auf dieses Gesetz hat die Stadt in den letzten Jahren das Angebot an Horten und Mittagsverpflegung für Kinder im Primarschulalter – vereinzelt auch für die Schülerinnen und Schüler der Real- oder Sekundarschule – entsprechend den sich laufend vergrößernden Bedürfnissen ausbauen und schrittweise ergänzen können. Der Begriff «Horte» wird im kantonalen Gesetz vom 18. Mai 2003 neu als «Kindertagesstätte» bezeichnet. In der städtischen Gesetzgebung soll deshalb ebenfalls dieser modernere Begriff verwendet werden.

Zur Zeit führt die Stadt an drei Standorten (Casanna, am Rande der Altstadt / Daleu, unterhalb der Bahnlinie / Barblan, unterhalb der Ringstrasse) je eine Kindertagesstätte, in welcher ab 11.00 Uhr (bei Bedarf ab 10.00 Uhr) bis 18.00 Uhr ein Betreuungsangebot inkl. der Möglichkeit von Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe gewährleistet ist.

Im Vorschulbereich unterstützt die Stadt die von ihr anerkannten Anbieter von Kinderkrippen sowie den «Verein für familienergänzende Kinderbetreuung», welcher in Chur eine Vermittlungsstelle für Tagespflege betreibt. Gestützt auf das städtische Gesetz hat der Gemeinderat im Herbst 1998 Leistungsvereinbarungen mit dem «Verein für familienergänzende Kinderbetreuung» sowie den Kinderkrippen St. Josef und COSMAIT genehmigt. Eine weitere Leistungsvereinbarung konnte im Frühling 2002 mit der Kinderkrippe Wigwam abgeschlossen werden.

Das städtische Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat sich bewährt. Es bietet die Rechtsgrundlage für deutlich höhere Beiträge der Stadt an die privaten Trägerschaften von Kinderkrippen (und die Vermittlungsstelle) als dies vor 1998 der Fall war. Die wertvolle Arbeit dieser Institutionen konnte dank des städtischen Gesetzes eindeutig konsolidiert werden.



Erlass eines kantonalen Gesetzes

Am 18. Mai 2003 stimmte das Bündner Volk dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden mit einem Ja-Anteil von 56,7 Prozent zu. Die Ja-Stimmen in Chur betragen 62,4 Prozent (5583:3358).

1

Mit diesem Gesetz schuf der Kanton im Sinne einer modernen Familien-, Gesellschafts- und Sozialpolitik, aber auch in Berücksichtigung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Erfordernisse eine kantonale Rechtsgrundlage für die Mitfinanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter und für schulpflichtige Kinder ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit. Im neuen Gesetz wird die Zuständigkeit für die Festlegung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung den Gemeinden zugewiesen. Die Beiträge an die anerkannten Anbieter werden künftig vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen, wobei alle Wohnsitzgemeinden verpflichtet sind, sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton zu beteiligen. Der Kanton über-



nimmt zusätzlich die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter, koordiniert die Angebote und ist für die Anerkennung zuständig.

Das neue kantonale Gesetz wurde durch die Regierung auf den 15. November 2003 in Kraft gesetzt. Es verpflichtet nun sämtliche Gemeinden, aus welchen Kinder in den Churer Kinderkrippen betreut werden, zu gleich hohen Beitragsleistungen. Für Kinder aus der Stadt Chur übernimmt der Kanton neu ebenfalls die Hälfte der öffentlichen Beiträge. Das städtische Gesetz ist nun möglichst umgehend dieser neuen Situation anzupassen. Es übernimmt in Zukunft gegenüber der kantonalen Gesetzgebung lediglich noch subsidiäre Funktion.

Blockzeitenmodell für die Primarschulstufe ab August 2004

Blockzeiten in der Primarstufe (und im Kindergarten) sind grundsätzlich schulorganisatorische Fragen, die nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Auch der vorgesehene weitere Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote kann gestützt auf das geltende städtische Gesetz erfolgen. Die Einführung des geplanten Blockzeitenmodells an der Stadtschule Chur bedarf daher an sich keiner neuen gesetzlichen Grundlage. Trotzdem scheint es dem Gemeinderat richtig, die Realisierung der Blockzeiten in Kindergarten und Primarschule im Sinne einer Gesamtschau im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu erwähnen. Diese Neuerungen werden auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 realisiert.

1

Blockzeiten für die Kindergärten

Die Stadtschule bietet seit dem Schuljahr 1996/1997 zwei Zeitmodelle für die Kindergärten an. Neben dem traditionellen Modell wurde versuchsweise ein Blockzeitenmodell eingeführt. Dieses ist in den letzten Monaten ebenfalls einer Überprüfung unterzogen worden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen und abgestimmt auf die Entwicklung bei den Blockzeiten auf der Primarschulstufe entschied sich der Schulrat dafür, in allen Kindergärten ab dem Schuljahr 2004/2005 ein angepasstes einheitliches Blockzeitenmodell einzuführen. Im Schuljahr 2003/2004 werden bereits 16 der 29 Kindergärten mit dem neuen Blockzeiten-Stundenplan geführt. Die Blockzeiten-Kinder-



gärten haben täglich von 08.00 Uhr bis 08.30 Uhr eine sogenannte Auffangphase. Von 08.30 Uhr bis 11.40 Uhr ist die Anwesenheit für alle Kinder obligatorisch. Davon ausgenommen ist der Donnerstag. An diesem Tag sind am Vormittag nur die «Zweitjährigen» anwesend. Am Donnerstagnachmittag sind dafür die «Kleinen» allein im Kindergarten. Die übrigen Nachmittage sind für alle Kinder der Blockzeiten-Kindergärten frei.

Chur, 23. Oktober 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Gieri Derungs

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Gesetz über die familien- (...)ergänzende Kinder- betreuung in der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

(Neuerungen = fett)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Das Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien(...)ergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Chur.

Grundsätze und Ziele

Art. 2

¹ Die familien(...)ergänzende Kinderbetreuung hat zum Ziel:

- Kindern, die nicht ganztätig betreut sind, eine kindergerechte Betreuung zu gewährleisten;
- in der Stadt ein ausreichendes Angebot an **Kindertagesstätten-**, Krippen- und Tagespflegeplätzen zu ermöglichen.

² Die Stadt kann neue Formen familien(...)ergänzender Kinderbetreuung unterstützen.

Bedarf

Art. 2a

¹ **Die Stadt legt in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.**

² **Die Stadt kann dazu mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.**

II. AUFGABEN UND ANGEBOTE

Kinderkrippen

Art. 3

Die Stadt unterstützt (...) anerkannte Anbieter von Kinderkrippen **in Chur** mit Betriebsbeiträgen.

Tagespflege

Art. 4

Die Stadt unterstützt (...) anerkannte Anbieter finanziell, die in der Stadt Chur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen (...) Gesetzgebung eine Vermittlungsstelle für Tagespflege betreiben oder Tagespflege anbieten.

(...)

Kindertagesstätten/
Mittagsbetreuung

Art. 5

¹ Die Stadt gewährleistet ein Angebot an **Kindertagesstätten** und **Mittagsbetreuung**. Dieses steht in erster Linie Kindern im Primarschulalter zur Verfügung.

² Das Angebot umfasst im wesentlichen die Kinderbetreuung vor und nach dem Schulunterricht, die Aufgabenhilfe und die Verpflegung am Mittag.

Oberstufe

Art. 6

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschuloberstufe können spezielle Betreuungsangebote geschaffen werden.

III. ORGANISATION

Koordinationsstelle für Kinderbetreuung

Art. 7

Die Koordination für die gesamte in diesem Gesetz geregelte familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur wird durch die **Sozialen Dienste** sichergestellt.

Leistungsvereinbarungen

Art. 8

Im Rahmen dieses Gesetzes werden zwischen der Stadt und privaten Anbietern von familienergänzender Kinderbetreuung Leistungsvereinbarungen getroffen, in welchen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung und Tarifgestaltung sowie das Controlling geregelt werden.
(..)

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung

Art. 9

Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.

Städtische Angebote

Art. 10

Für die durch die Stadt betriebenen Angebote an familien(..)ergänzender Kinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Beiträge **abgestuft nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** zu entrichten. **Die Tarife bedürfen der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.**

Private Anbieter

Art. 11

- ¹ Die städtischen Subventionen an die privaten Anbieter **richten sich nach den Beiträgen des Kantons.**
- ² Zusätzlich kann die Stadt einen fixen Sockelbeitrag und individuelle Betreuungsbeiträge an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur ausrichten.
- ³ Sofern bei auswärtigen Kindern der Beitrag der Wohnortsgemeinde oder Dritter kleiner ist als der entsprechende individuelle Betreuungsbeitrag der Stadt, so haben die Anbieter den Elternbeitrag um die Differenz zu erhöhen.
- ⁴ **Die Beiträge der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder richten sich nach Art. 10.**

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verordnung

Art. 12

Der Gemeinderat kann zu diesem Gesetz eine Verordnung erlassen.

Inkrafttreten

Art. 13

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten **der Teilrevision** dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk (..).

Die Resultate zu dieser Abstimmung finden Sie auf
www.chur.ch

Die Botschaften des Stadtrats an den Gemeinderat zu
diesen Vorlagen finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
Fax 081 254 41 20
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch